Kreis Lippe **Der Landrat**

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Vorlage-Nr.: **162/2026**

Aktenzeichen:	390.V.07.01
Bearbeitender Fachbereich/Fachgebiet/Team:	FD 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz
Datum:	02.10.2026

Beratungsfolge der Gremien	**Termin**
Kreisausschuss	05.10.2026
Kreistag	12.10.2026

Betreff:

Einleitung des Konsultationsverfahrens für eine neue Fleischhygienesatzung

Beschlussvorschlag:

1. **Der als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Entwurf der Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird entsprechend Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 (Kontrollverordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates den Interessenvertretern für eine Konsultation bekannt gegeben.**

2. **Der Landrat wird beauftragt, das vorgeschriebene Konsultationsverfahren durchzuführen.**

Sachdarstellung:

A. Allgemeines

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene beschlossen. Seit dem 01.01.2024 werden die Gebühren für diese Amtshandlungen auf Grundlage dieser Satzung erhoben.

Seit dem 14.12.2019 regelt die EU-Kontrollverordnung die Gebührenpflicht für die in dieser Satzung genannten amtlichen Kontrollen. Die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten ist im Kapitel VI der EU-Kontrollverordnung in den Artikeln 78 bis 85 geregelt und bildet die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten und damit auch für die entsprechenden Gebührensatzungen.

So müssen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b) der EU-Kontrollverordnung für die bezeichneten amtlichen Kontrollen mindestens die in Anhang IV Kapitel II der VO benannten Pflichtgebühren erhoben werden. Aufgrund des Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe a) EU-Kontrollverordnung können die Kreise bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach oben abweichen.

Ein Abweichen nach unten ist nach Artikel 79 Absatz 3 EU-Kontrollverordnung **möglich**. Danach **können** Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten auf objektiver und nichtdiskriminierender Grundlage die Höhe der Gebühren oder Abgaben verringern, wenn dabei die Interessen von **Unternehmern mit geringem Durchsatz**, die **traditionellen Methoden der Produktion**, der **Verarbeitung** und des **Vertriebs**, die **Erfordernisse von Unternehmern in Regionen in schwieriger geografischer Lage** und das Maß, in dem sich der Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gehalten hat, berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit der Förderung entsprechender Betriebe hat der Kreis Lippe bislang nach der Beschlusslage des Kreistages ausdrücklich Gebrauch gemacht und die Verwaltung schlägt vor, dies auch künftig zu tun (hierzu sogleich.)

Der Artikel 85 Absatz 1 EU-Kontrollverordnung fordert eines hohen Maßes an Transparenz. Danach müssen bestimmte Informationen öffentlich zugänglich sein. Zudem müssen nach Artikel 85 Absatz 3 EU-Kontrollverordnung die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben konsultieren (sogenanntes Konsultationsverfahren). Dieses wird mit diesem Beschluss eingeleitet.

Die betroffenen Schlachtbetriebe sind über die beabsichtigte Satzung zu informieren und um Stellungnahme zu bitten. Auf Anfrage ist den Schlachtbetrieben die Kalkulation bekannt zu geben. Nach einer angemessenen Äußerungsfrist von mindestens vier Wochen sind die Äußerungen der Betriebe zu bewerten und soweit beachtlich zu berücksichtigen und die Satzung dann in einem zweiten Beschlussverfahren zu beschließen. Die Forderung des Konsultationsverfahrens gilt unabhängig davon, ob die Gebührensatzung insgesamt neu beschlossen wird oder nur eine Änderung der oder eines der Gebührentarife beabsichtigt ist.

Seit dem Erlass der derzeit geltenden Satzung im Jahre 2023 sind insgesamt erhebliche Änderungen in der Struktur der Schlachtbetriebe und des amtlichen Kontrollpersonals sowie bei der Organisation des Trichinenprobentransportes und dem Einsatz von IT eingetreten:

- So gibt es im Kreis Lippe seit Oktober 2024 einen Wildbearbeitungsbetrieb und
- seit Januar 2026 einen Großbetrieb ohne Band.
- Im Juli 2025 ist die letzte nebenamtliche Fachassistentin ausgeschieden.
- Seit April 2026 werden Trichinenproben von Wildschweinen und Dachsen in den meisten Fällen von den befugten Jägerinnen und Jägern selbst entnommen und in hierfür eingerichteten Probenabgabestellen abgegeben. Von dort werden sie 2 x pro Woche zur Untersuchung im Labor abgeholt.
- Ab 2027 ist die Registrierung der Trichinenproben und die Verwaltung ihrer Untersuchung und der Ergebnisse über ein spezielles Computerprogramm (DiWiMa) veranlasst.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Satzung und Gebühren anzupassen.

B. Satzungsregelungen und Kalkulation

Die Verordnung (EU) 2017/625 regelt unter anderem die Finanzierung der Kontrollen in den Bereichen des Futtermittel- und Lebensmittelrechtes sowie der Tiergesundheit und dem Tierschutz.
Für die amtlichen Kontrollen müssen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Ob die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln oder durch die Erhebung von Gebühren oder Kostenbeiträgen erfolgt, bleibt grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen. Dies gilt jedoch nicht für die Bereiche, für die bereits in der Vergangenheit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben wurden. Da für Amtshandlungen, die dem Gebiet der Fleischhygiene zuzuordnen sind, auch in der Vergangenheit Gebühren erhoben wurden, sind die Mitgliedstaaten **verpflichtet**, hierfür weiterhin Gebühren zu erheben.

Über die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) sind die in der EU-Kontrollverordnung enthaltenen Pflichtgebühren in den Tarifstellen 6.4.2.7 ff in das Landesrecht übernommen. Der Kreis Lippe ist gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW berechtigt, in seinem Aufgabenbereich für diese Amtshandlungen eine eigene Gebührenordnung (Satzung) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen.

Die tatsächlichen Kosten für die Kontrollen auf dem Gebiet der Fleischhygiene im Kreis Lippe lagen und liegen auch aktuell über den vom Land NRW festgesetzten Mindestgebühren. Daher sollte weiterhin von der Möglichkeit gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 6.4.2.7 ff Gebrauch gemacht werden, die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch-fleischhygiene durch eine kommunale Satzung zu regeln.

Die Festsetzung höherer Gebühren als die in der EU-Kontrollverordnung genannten Pflichtgebühren ist mit der Verordnung vereinbar, soweit sie die berücksichtigungsfähigen Kosten nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip). Berücksichtigungsfähig sind gemäß Artikel 81 EU-Kontrollverordnung folgende Kosten:

- Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals - einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals - das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten;
- Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des beteiligten Personals;
- Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Zuletzt wurden die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Fleischhygiene mit der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Satzung des Kreises Lippe kalkuliert.

Die Höhe der beim Kreis Lippe für die Durchführung der oben angeführten Überwachungsaufgaben anfallenden Kosten wird in hohem Maße durch die Höhe der Personalkosten bestimmt.

Wie in der aktuellen Satzung beinhaltet die im jetzigen Satzungsentwurf vorgelegte Gebührenstruktur für die Kleinbetriebe die Gebührenstaffel entsprechend der Personalkostenstaffel für Stückvergütungen nach dem Tarifvertrag. Die Gebührenstaffeln wurden unter Berücksichtigung der Tarifstruktur gebildet, um eine den jeweils anfallenden direkten Personalkosten entsprechende Gebühr zu erheben. Die Gebührenstruktur ist so gestaltet, dass die Schlachtbetriebe entsprechend den in ihrer Staffel (Stückzahl pro Schlachttag) anfallenden Kosten belastet werden.

Bei der Aufteilung in die verschiedenen Tierartengruppen wurde die landesrechtliche Gebührenregelung der Tarifstelle 6.4.2.7 ff der AVwGebO NRW berücksichtigt, die der im Anhang IV, Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 vorgegebenen Struktur entspricht.

Im Kreis Lippe gibt es 18 zugelassene Schlachtbetriebe und einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb:

- Von den zugelassenen Schlachtbetrieben haben im Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2026 sechs Betriebe nicht geschlachtet.
- Ein Schlachtbetrieb hat im Jahr 2025 im wöchentlichen Durchschnitt mehr als 20 Großvieheinheiten (GVE) geschlachtet, so dass er seit dem 01.01.2026 entsprechend dem § 2 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung als Großbetrieb (ohne Band) gilt. Ein Gebührentatbestand für diesen Betrieb ist in der Satzung nicht festgelegt, so dass derzeit vorbehaltlich einer rückwirkenden Berechnung auf Grundlage einer rückwirkend beschlossenen Gebührensatzung die in der Tarifstelle 6.4.2.7 ff AVwGebO NRW festgelegten Mindestgebühren erhoben werden. Entsprechend dem Tarifvertrag TV-Fleisch erhält das amtliche Kontrollpersonal in Großbetrieben ein Stundenentgelt, anstatt der in Kleinbetrieben vorgesehenen Stückvergütung.
- Für den Wildbearbeitungsbetrieb sind Gebührentatbestände zwar festgelegt, sie beruhen jedoch auf einer Kalkulation, die nicht den jeweils deutlich höheren untersuchten Tierzahlen entsprechen.

Die Trichinenproben von Wildschweinen und Dachsen werden seit dem 01.04.2026 in der Regel nicht mehr vom amtlichen haupt- oder nebenamtlichen Personal, sondern von den Jägerinnen und Jägern entnommen und an fest eingerichteten Abgabestellen abgegeben. 2 x pro Woche werden die Proben von diesen Abga-

bestellen abgeholt. Dadurch können in deutlichem Umfang Personal- und Fahrtkosten eingespart werden.

C. Beschlussverfahren

Die Beteiligung der politischen Gremien des Kreises Lippe erfolgt in einem zweistufigen Beschlussverfahren:

1. Konsultationsverfahren

Der anliegende Entwurf der neuen Gebührensatzung wird nach der Vorberatung des Kreisausschusses am 05.10.2026 vom Kreistag am 12.10.2026 beraten und die Bekanntgabe für eine Konsultation soll beschlossen werden. Anschließend erfolgt die entsprechend des Verfahrens vorgesehene Veröffentlichung der Unterlagen und auf Wunsch auch die Übersendung an die betroffenen Unternehmen und die Fachverbände. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen die Gebührensatzung bis zum 16.11.2026 dem Kreis Lippe, Fachdienst Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold entweder schriftlich oder montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr persönlich zur Niederschrift mitgeteilt werden können.

2. Beschlussverfahren über die Gebührensatzung

Die eingehenden Anregungen und Bedenken werden bewertet und entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in der anliegenden Gebührensatzung berücksichtigt. Der (gegebenenfalls im Laufe des Verfahrens geänderte) Entwurf der Gebührensatzung soll dann in der Beratungsfolge im Dezember 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

D. Hinweise zur Gebührenkalkulation

1. Kalkulation der Gebührenbeträge

Aufgrund insgesamt erheblicher Änderungen bei der Betriebs- und Personalstruktur im Fachdienst und der Organisation des Trichinenprobentransportes ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich. Zusätzlich wird ab 2027 die Administration der Trichinenproben von Wildschweinen sowohl für Jägerinnen und Jäger als auch für den Fachdienst digitalisiert (E2E).

Die im Entwurf der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zunächst kostendeckend kalkuliert und überschreiten die Pflichtgebühren deutlich nach Landesrecht (diese beziehen sich auf Strukturen von Schlachtfabriken mit Band und nicht auf Handwerksschlachtbetriebe). Die Pflichtgebühren sind nicht ausreichen, um die im Kreis Lippe entstehenden Kosten der amtlichen Kontrollen zu decken (siehe Anlagen 3 und 5 sowie die Erläuterungen in Anlage 6 hierzu).

Die Gesamtkosten der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden in der vorliegenden Fleischhygienesatzung ab Geltung der Satzung für die Jahre 2027 bis 2029 für einen 12-monatigen Zeitraum auf durchschnittlich 313.749 EUR kalkuliert. Hierbei wurde der Durchschnitt der Kosten und der Schlachtzahlen für den Zeitraum 2025 bis Juni 2026 zugrunde gelegt und mit angenommenen Kostensteigerungen für die Jahre 2027-2029 kalkuliert.

Die Summe der

- Personalkosten in Kleinbetrieben:	183.349,08 EUR
- Personalkosten im Großbetrieb:	30.181,02 EUR
- Personalkosten im Wildbearbeitungsbetrieb:	9.217,59 EUR
- Personalkosten für Trichinentransport und -untersuchung:	52.019,85 EUR

Personalkosten insgesamt rd. 274.768 EUR

Die Summe der

- Sachkosten in Kleinbetrieben:	5.042,22 EUR
- Sachkosten im Großbetrieb:	2.415,86 EUR
- Sachkosten im Wildbearbeitungsbetrieb:	623,08 EUR
- Sachkosten für Trichinentransport und -untersuchung:	11.057,41 EUR

Sachkosten insgesamt rd. 19.138 EUR

Die Summe der

- Fahrtkosten in Kleinbetrieben: 8.153,99 EUR
- Fahrtkosten im Großbetrieb: 0,00 EUR
- Fahrtkosten im Wildbearbeitungsbetrieb: 0,00 EUR
- Zusätzliche Fahrtkosten für Trichinentransport und -untersuchung: 3.384,64 EUR

Fahrkosten insgesamt rd. 11.539 EUR

= Gesamtsumme rd. 305.445 EUR

Zwar ist die Gesamtsumme der kalkulierten Kosten gegenüber der Kalkulation aus dem Jahr 2023 um rd. 55.000 EUR gesunken. Allerdings ist die Anzahl der geschlachteten Tiere um ca. 2.500 gesunken.

Der Satzungsentwurf legt den Regelungen der EU-Kontrollverordnung entsprechend wie bisher für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben eine Gebühr je Tier fest. Die verursachungsgerechte Zuordnung der gesamten Kosten ergibt sich aus der Anlage 3.

Zur Förderung der in Lippe ansässigen handwerklich organisierten kleinen Schlachtbetriebe wurde in der bisherigen Gebührenstaffel eine Angleichung der kleinsten Staffelgröße an die zweitkleinste vorgenommen und die sich dann ergebende Gebühr wurde im Rahmen der Förderung des Tierschutzes die Gebühr für Schafe und Ziegen um 10% gesenkt und sodann für alle Schlachtungen um 20%/10% abgesenkt. Auch in Zukunft soll wieder ein Nachlass in Höhe von 10% vorgenommen werden. Hierzu wird auf die Anlage 4 verwiesen. Der Nachlass bei den Gebühren beläuft sich auf rd. 62.000 € = -19,3 %, vgl. hierzu Anlage 4.

Im Hinblick auf die strategische Zielplanung des Kreises Lippe und die darin verankerte Förderung der regionalen und der Direktvermarktung (Umwelt- und Klimaschutz) sowie des Mehrwerts der regionalen Wertschöpfung (Wirtschaftsförderung) hier ansässiger Betriebe erscheint eine Übernahme von 20% der Kosten für die Schlachttier- und Fleischbeschau aus dem steuerfinanzierten Haushalt trotz der angespannten Haushaltslage und der laufenden Aufgabenkritik angemessen.

2. Umsetzung der Transparenzvorgaben nach der VO (EU) 2017/625

Nach Artikel 85 Absatz 1 der EU-Kontrollverordnung gewährleisten die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen insbesondere in Bezug auf

- die Methode zur Festsetzung der Gebühren oder Abgaben und die dafür verwendeten Daten,
- die Höhe der Gebühren oder Abgaben, die für jede Unternehmenskategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden,
- die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81 der EU-Kontrollverordnung (Kostenarten z.B. Kosten für Löhne, Sozialversicherung, Altersruhegeld, Einrichtung und Ausrüstung, Instandhaltung, Verbrauchsgüter, Schulungen, Reisekosten, Laborkosten).

Artikel 85 Absatz 2 EU-Kontrollverordnung verlangt, dass jede zuständige Behörde die vorgenannten Informationen für jeden Bezugszeitraum sowie die entstehenden Kosten öffentlich zugänglich macht. Die damit geforderten Informationen ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

3. Zusammenfassung

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten und geänderter Betriebsstruktur ist eine Neufassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich. Diese Satzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Vor Erlass der neuen Satzung ist den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:			☐ **nein**	☒ **ja**	
Im Haushalt/Wirtschaftsplan veranschlagt:			☐ **nein**	☐ **ja**	
Produkt-Nr.:	02 03 02	**Bezeichnung:**	Schlachttier- und Fleischuntersuchung		
Kreishaushalt: ☐ Pflichtprodukt 1 ☐ Pflichtprodukt 2 ☐ freiw. Produkt ☐ Strategie / A-Produkt ☐ B-Produkt ☐ C-Produkt			Wirtschaftsplan: ☐ Pflichtleistung ☐ freiw. Leistung		
Veränderung im Einzelnen:		**Betrag in €:**			
Ertrag / Einzahlung		259.000 €	laufend einmalig	x 	
Aufwand / Auszahlung / Investition		315.000 €	laufend einmalig	x 	
Be - / Entlastung Haushalt/Wirtschaftsplan: **(-) (+)**		**- 62.000 €**	wirksam ab: (Datum)	01.01.2027	
Bei Belastung: **Deckung**					
Zielsetzung/Wirkung der Maßnahme:					

Nachhaltigkeitscheck auf Grundlage der Leitziele des Zukunftskonzepts Lippe 2025

Eine Nachhaltigkeitseinschätzung wird nicht vorgenommen.
Begründung:

☐ Personalentscheidung ☐ Gremienbesetzung
☐ finanzwirtschaftlicher Beschluss, der sich auf die Verabschiedung des Haushalts/Stellenplans, auf Jahresrechnungen, Prüfungsfeststellungen des RPA, Prüfaufträge oder auf die Bestätigung des Gesamtabschlusses bezieht
☒ sonstiger Grund (z. B. formale Änderungen, Zuständigkeitsregelungen o.ä.):
Formales Verfahren zur Neufassung der Satzung

	Kriterien	**Pos. Effekt**	**Kein Effekt**	**Neg. Effekt**
	Ökonomie			
a	Ausreichendes Angebot an Arbeitskräften/Fachkräften sichern			
b	Digitale Infrastruktur schaffen und Digitalisierung sinnvoll nutzen			
c	Innovation, Vernetzung und Wissenstransfer fördern			
d	Chancen Benachteiligter auf dem Arbeitsmarkt verbessern			
e	Berufliche Integration durch passgenaue Konzepte gestalten			
f	Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum unterstützen			

g	Infrastruktur leistungsfähig u. Flächenangebot zukunftsfähig gestalten			
	Klimaschutz/Ökologie			
h	Lippe zur Klimaschutzregion weiterentwickeln			
i	CO2 und Treibhausgase reduzieren			
j	Nutzung erneuerbarer Energien ausbauen			
k	Ressourcenverbrauch senken			
l	Kommunale Ver- und Entsorgung nachhaltig gestalten und sichern			
m	Multimodale Mobilität entwickeln			
n	In die postfossile Mobilität umsteuern			
o	Artenschutz sicherstellen und Biodiversität erhalten			
	Soziales			
p	Vernetzte, hochwertige und innovative Bildungsangebote schaffen			
q	Übergänge und Lebenslanges Lernen gestalten			
r	Familiengerechtigkeit verbessern in Betreuung, Erziehung und Bildung			
s	Gesundheitsversorgung sichern und weiterentwickeln			
t	Gleichwertige Lebensbedingungen für alle schaffen			
u	Integration leben und fördern			
v	Bürgerschaftliches Engagement und Sport unterstützen			

***Zusammenfassende Einschätzung** der positiven und negativen Effekte für die **wirtschaftliche Entwicklung** des Kreises:*
***Zusammenfassende Einschätzung** der positiven und negativen Effekte für die **ökologische Entwicklung** des Kreises:*
***Zusammenfassende Einschätzung** der positiven und negativen Effekte für die **soziale Entwicklung** des Kreises:*

In Vertretung

gez. Grabbe
Allg. Vertreter und Kreiskämmerer

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
2. Synopse (Gegenüberstellung alte Satzung und Entwurf Neufassung)
3. Gebührenkalkulation
4. Herleitung der satzungsgemäßen Tarifstaffel
5. Vergleichsberechnung Mindestgebühr
6. Erläuterungen zu Anlagen 3 und 5
7. Kreisvergleich OWL